

Vorsitzender des Stadtrates
Herrn Maspfuhl

**Stadtratssitzung am 30.3.2023 -Anträge zu den TOPS 23 und 24:
Abwahl des 1. Und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden**

**In Auswertung der Beratung des Hauptausschusses wird folgender
aktualisierter Änderungsantrag gestellt.**

Die Abwahl des 1. / 2. Stellvertreters des Stadtratsvorsitzenden sind nach den Vorlagen 482/2019-2024 und 483/2019-2024 rechtsfehlerhaft und somit unzulässig

Begründung: :

- (1) Die Stellvertretenden Vorsitzenden sind zu dieser Aufgabe nicht verpflichtend gem. § 30 (1) KVG LSA herangezogenen worden, sondern haben dies freiwillig im Rahmen einer Wahl übernommen, es ist in diese Funktion weder eine Berufung oder Bestellung erfolgt noch ist eine Verpflichtung gem. § 30 (3) vorgenommen worden.
- (2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben mit Datum 17.2.2037 von ihrem Recht gebrauch gemacht, von ihrer politischen Wahlfunktion zurückzutreten. Der Stadtrat sollte das zur Kenntnis nehmen. Soweit dennoch eine Zustimmung erforderlich sein sollte, kann dies dann durch einen Feststellungsbeschluss erfolgen.
- (3) Ein zusätzliches Abwahlverfahren ist nicht rechtskonform und wäre unwirksam.

Der Verweis der Bürgermeisterin auf das Kommunalverfassungsgesetz stellt hier eine offensichtliche fehlerhafte Anwendung des § 36 KVG LSA sowie des § 4 der Hauptsatzung dar, die auf eine reguläre Abwahl durch die Vertretung abstellt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Die Vorlagen und der Schriftverkehr weisen darüberhinaus weitere Mängel auf:

- a) es liegt kein sachlich begründeter Abwahantrag vor, damit fehlt die notwendige Voraussetzung
- b) nicht existierende „Beschlüsse“ (002/2019-2024....) können nicht aufgehoben werden: die Stellvertreter wurden ordnungsgemäß wie vorgeschrieben **gewählt**, ordnungsgemäß durchgeführte Wahlen kann man nicht nachträglich aufheben.

Mit Schreiben vom 23.2.2023 weist die Bürgermeisterin unnötigerweise den Stadtrat - ihren Dienstvorgesetzten - bei Nichtbefolgung auf drohende Konsequenzen hin, mit ev. Zwangsverpflichtungen von Stadtratsmitgliedern und in deren Folge mit Zwangsmaßnahmen. Das liegt außerhalb der Zuständigkeit der Bürgermeisterin.

Es wird jeweils folgender Antrag gestellt:

„Der Stadtrat nimmt den Rücktritt des stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden, Herrn zum 17.2. 2023 mit Bedauern zur Kenntnis und stellt diesen fest. Er bedankt sich gleichzeitig für die geleistete Arbeit.“

K. Mewes
Fraktionsvorsitzender